

Bootsanliegerordnung des Möllner Sportfischervereins von 1935 e.V.

Vorwort

Zu den Aufgaben des Möllner Sportfischervereins gehört es u.a. im Rahmen der vorhandenen finanziellen Möglichkeiten Bootsanlegestellen an den Vereinsgewässern zu errichten und zu unterhalten. Diese Aufgabe findet jedoch ihre Grenze in den jeweils gültigen Pachtverträgen mit der Stadt Mölln und in den notwendigen und erforderlichen Maßnahmen zum Schutze der Landschaft und der Umwelt.

Die Vergabe der Liegeplätze erfolgt nur an Mitglieder des Vereins (freie Vergabe). Die oben im Satz 2 genannten Umstände können es jedoch erforderlich machen, dass freie oder freiwerdende Plätze nicht an einzelnes Mitglied vergeben werden, sondern für Zwecke vorgehalten werden müssen, die dem Verein allgemein zugute kommen (bedingte Vergabe). Hierzu zählen insbesondere solche Plätze, die für das Anlegen der Vereinsboote erforderlich sind. Über derartige Einschränkungen bei der Vergabe von Liegeplätzen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 1 Anspruch auf einen Liegeplatz und Grundsätze der Vergabe

Anspruch auf einen Liegeplatz haben nur ordentliche Mitglieder des Vereins.

Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, sich um einen Bootsplatz zu bewerben. Der Antrag ist schriftlich an den Leiter des Ausschusses für Bootsanlieger und Arbeitsdienst (BuA) zu richten.

Die Vergabe der Plätze geschieht in der zeitlichen Reihenfolge der Anträge. Ist zum Zeitpunkt der Antragsstellung kein freier Platz vorhanden, wird der Antragssteller in eine Warteliste aufgenommen. Beim Freiwerden eines Platzes wird der Bewerber schriftlich informiert.

Jedes Mitglied kann nur einen Liegeplatz beanspruchen. Die Zuweisung eines zweiten Liegeplatzes auch an einer anderen Anlegestelle kann nur erfolgen, wenn für einen solchen Platz keine weiteren Bewerbungen vorliegen.

§ 2 Kosten eines Platzes

Jeder Bewerber hat bei der erstmaligen Zuweisung eines Bootsplatzes eine Einstandsgebühr zu entrichten. Neben dieser einmaligen Gebühr ist die Benutzung des Platzes eine Jahresgebühr sowie eine Platzwartenschädigung zu zahlen. Die Höhe der Gebühren werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Diese Gebühren gelten als Beiträge im Sinne der Satzung.

§ 3 Dauer der Zuweisung eines Platzes und erneute Zuweisung

Die Vergabe eines Platzes erfolgt in der Regel auf unbestimmte Zeit.

Gibt ein Platzinhaber seinen Platz infolge Krankheit, Abwesenheit von Mölln oder anderen Gründen auf, so hat er unter der Voraussetzung, dass seine Mitgliedschaft zum Verein nicht unterbrochen wurde, bei einer erneuten Zuweisung lediglich eine Einstandsgebühr in Höhe des Differenzbetrages zwischen der bereits entrichteten und der zum Zeitpunkt der erneuten Vergabe gültigen Gebühr zu zahlen. In allen anderen Fällen hat der Bewerber die volle Gebühr erneut zu entrichten.

§ 4 Wechsel eines Platzes

Ein Wechsel von Plätzen ist möglich. Dieser geschieht in der Reihenfolge der eingehenden Anträge und im Rahmen verfügbarer Plätze. Ein Tausch von Plätzen ist ebenfalls möglich. In beiden Fällen ist ein entsprechender Antrag an den Leiter des Ausschusses BuA zu richten. Erst nach Vorliegen der schriftlichen Bestätigung darf der Wechsel oder Tausch vollzogen werden. Bei seiner Zustimmung zum Wechsel oder Tausch von Plätzen hat der Leiter BuA streng darauf zu achten, dass ein vernünftiges Zusammenliegen der Vereinsboote gewährleistet ist bzw. nicht gefährdet wird.

§ 5 Widerruf eines erteilten Nutzungsrechtes

Ein erteiltes Nutzungsrecht **muss** widerrufen werden, wenn:

- die Stadt Mölln als Eigentümerin des Geländes den Pachtvertrag über das jeweilige Grundstück kündigt
- der Platzinhaber aus dem Verein ausgeschlossen wurde
- die für den Platz fälligen Gebühren nicht pünktlich gem. § 10 Ziffer 1 der Satzung entrichtet wurden

Ein erteiltes Nutzungsrecht **kann** widerrufen werden, wenn:

- ein Platz ein Jahr lang nicht zweckentsprechend genutzt wurde
- gegen ein Mitglied vom Vorstand Maßnahmen gem. § 7 Ziffer 2 der Satzung ergriffen werden mussten, die im Zusammenhang mit seiner Eigenschaft als Bootsplatzinhaber stehen
- der Platzinhaber den Verpflichtungen nach dieser Bootsplatzanliegerordnung nicht nachkommt

Der Widerruf erfolgt durch den Leiter des Ausschusses BuA. Gegen eine solche Entscheidung ist ein Einspruch gem. § 9 der Satzung möglich.

§ 6 Aufgabe eines zugeteilten Platzes

Ein erteiltes Nutzungsrecht an einem Platz ist stets an die jeweilige Person gebunden. Eine Weitergabe des Nutzungrechtes durch den Nutzungsberechtigten an andere ist nicht zulässig.

Die Aufgabe eines Bootsplatzes kann durch den Nutzungsberechtigten jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Leiter des Ausschusses BuA erfolgen.

Verkauft ein Platzinhaber sein Boot an ein anderes Vereinsmitglied und beabsichtigt er selbst nicht, den Platz mit einem neuen Boot unverzüglich wieder zu belegen, geht das Nutzungsrecht an den Platz wieder auf den Verein über. Ausschlaggebend für den Übergang des Nutzungsrechtes auf den Verein ist grundsätzlich der Tag, an dem das Boot verkauft wird. Die Absichtserklärung zur Wiederbelegung des Platzes erlischt spätestens mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

Die Neuvergabe eines auf dieser Weise freigewordenen Platzes erfolgt im Rahmen der Vergabe des § 1 (freie Vergabe) dieser Ordnung.

Verstirbt der Inhaber des Nutzungsrechtes eines Platzes geht das Nutzungsrecht grundsätzlich wieder auf den Verein über. Dieses gilt nicht, wenn der hinterbliebene Ehegatte, der Vereinsmitglied sein muss, den Platz weiterhin nutzen möchte.

§ 7 Veränderung an den Anlagen

Ohne ausdrückliche Zustimmung durch den Leiter des Ausschusses BuA dürfen innerhalb und außerhalb der Bootsplatzanlagen **keinerlei** Veränderungen vorgenommen werden (Bauten, An- und Umbauten, Aufstellen von Gerät und Gegenständen u.ä.).

§ 8 Pflichten der Platzinhaber

Der Eigentümer eines Bootes hat sein Boot mit der jeweiligen Nummer seines Liegeplatzes zu kennzeichnen. Die Nummer ist deutlich an der Außenseite des Bugs anzubringen. Außerdem ist das Boot mit dem Namen des Eigentümers zu versehen. Der Name kann innerhalb des Bootes angebracht werden.

Jeder Platzinhaber ist verpflichtet, den ihm zugeteilten Bootsplatz und auch die Anlage in Ordnung zu halten. Vollgeschlagene oder vollgeregnete Boote sind durch den jeweiligen Eigentümer des Bootes unverzüglich so wieder herzurichten, dass durch diese Boote kein Schaden am Vereinseigentum oder an anderen Booten entstehen kann. Auch wenn durch solche Boote keine Gefahr ausgeht, darf durch sie der Gesamteindruck der Anlage nicht beeinträchtigt werden.

Zur Vermeidung von Unfällen ist es untersagt, Gegenstände **jeder** Art länger als unvermeidlich an den Stegen oder Uferstreifen abzulegen. Durch Schlamm, Öl oder andere Dinge verschmutzte Stegbereiche sind ebenfalls unverzüglich zu säubern. Dieses gilt im gleichem Maße für die gesamte Anlage. Sonstige Abfälle (Papier, Tüten, Flaschen u.ä.) sind, auch wenn sie nicht von einem selbst stammen, in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.

In der Zeit vom 11. Januar bis zum 31. März eines Jahres darf kein Boot an den Anlagen im Wasser liegen. Die Boote können, soweit die Anlage ausreichend Platz bietet, vorübergehend auf dem Gelände gelagert werden. Auf diese Weise gelagerte Boote sind jedoch spätestens bis zum 30. April wieder zu entfernen. Den Anweisungen des Platzwartes hierzu ist Folge zu leisten.

§ 9 Platzwarte

Aus den Mitgliedern des Ausschusses für Bootsanlieger und Arbeitsdienst wird für jede Platzanlage ein Platzwart bestellt. Der Platzwart hat für die Einhaltung dieser Ordnung Sorge zu tragen. Kleinere Schäden und Mängel an der Anlage werden durch ihn bereinigt. Größere Instandsetzungsarbeiten sind mit dem Leiter des Ausschusses für BuA abzusprechen. Zur Abwendung von Gefahren für die Anlage oder das Eigentum anderer Mitglieder ist der Platzwart berechtigt und verpflichtet, die absolut notwendigen Maßnahmen einzuleiten. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, dass das vorhandene Rettungsgerät jederzeit funktionsfähig ist.

Auftretende Unstimmigkeiten mit den Bootsplatzinhabern sind von ihm zu bereinigen bzw. an den Leiter des Ausschusses BuA weiterzuleiten.

Den Anweisungen des Platzwartes ist Folge zu leisten.

§ 10 Arbeitsdienst

Jeder Platzinhaber leistet für die Herrichtung und Pflege der Gesamtanlage einen über den satzungsgemäßen Arbeitsdienst hinausgehenden zusätzlichen Arbeitsdienst von 2 Stunden im Jahr. Bootsplatzinhaber, die trotz zweimaligen Aufforderung zur Ableistung des Arbeitsdienstes ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, haben hierfür eine Entschädigung von DM 20,- beim Kassenwart zu entrichten. Der Betrag ist nach schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der nächsten Beitragszahlung fällig. Er ist dann Bestandteil des Beitrages.

Der Nachweis über den geleisteten Arbeitsdienst ist vom Platzwart zu führen.

§ 11 Haftungsausschluss

Für die an den Vereinsanlagen liegenden Boote der Mitglieder, sowie für sonstige, den einzelnen Mitgliedern gehörende Gegenstände (Angelgerät, Bootszubehör, Hänger, Werkzeug oder ähnliches), die auf oder in den Vereinsanlagen untergebracht werden, wird bei Beschädigung oder Diebstahl keine Haftung übernommen. Es wird anheimgestellt, sich für solche Fälle privat zu versichern.

§ 12 Bewerberliste

Die Liste über die Reihenfolge der Bewerbungen um einen Bootsplatz wird an der jeweiligen Anlegestelle ausgehängt.

§ 13 Vereinsboote

Die vereinseigenen Boote können von jedem Mitglied benutzt werden. Die Nutzung dieser Boote wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 14 Änderungen der Bootsplatzanliegerordnung und Inkrafttreten

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Bootsplatzanliegerordnung vornehmen zu können. Darüber hinausgehende Änderungen bedürfen der Zustimmung durch die Jahreshauptversammlung.

Diese Bootsplatzanliegerordnung tritt auf Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 10. Februar 1996 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die bisherige Bootsplatzanliegerordnung tritt mit dem selben Datum außer Kraft.

1. Vorsitzender

Leiter Ausschusses für Bootsanlieger und
Arbeitsdienst